



September 2020

---

# **Erläuternder Bericht zur Revision der Verordnung über das Plangenehmi- gungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25)**

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundzüge der Vorlage .....	1
2.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden .....	1
3.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....	2
4.	Verhältnis zum europäischen Recht .....	2
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	2

## 1. Grundzüge der Vorlage

Energieerzeugungsanlagen, die mit einem (Niederspannungs-)Verteilnetz verbunden sind, können, wenn sie fehlerhaft erstellt werden, durch Rückwirkungen auf das Netz dieses und die daran angeschlossenen anderen Anlagen stören und gefährden. Solche Anlagen wurden deshalb und weil der Schutz vor solchen Gefährdungen damals nicht durch andere Kontroll- und Aufsichtsinstrumente sichergestellt werden konnte, der Plangenehmigungspflicht unterstellt (Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 der Verordnung vom 2. Februar 2000 über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA; SR 734.25]). Die Plangenehmigungspflicht für solche Anlagen gilt heute ab einer Leistung von über 30 kVA. In diesem Plangenehmigungsverfahren werden allerdings lediglich die für den Anschluss an das Niederspannungsverteilstromnetz notwendigen Niederspannungsinstallationen geprüft. In der VPeA werden diese Niederspannungsinstallationen vereinfacht «Energieerzeugungsanlagen» (EEA) genannt. Alle anderen Komponenten der Anlage, wie beispielsweise Photovoltaikpanels oder mechanische Komponenten wie Turbinen, sind nicht Gegenstand dieses Plangenehmigungsverfahrens.

Im Rahmen der Arbeiten zu den voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen der Verordnungen im Energiebereich, die u. a. verbesserte Anreize im Bereich Photovoltaikanlagen setzen, wurde auch der Bereich der Verfahren ausgeleuchtet und Optimierungspotenzial ermittelt. Wie nachfolgend gezeigt wird, kann mit einer Verstärkung der bereits heute bestehenden Kontrollinstrumente der Verordnung vom 7. November 2001 über die elektrischen Niederspannungsinstallationen (NIV; SR 734.27) auf eine vorgängige Plangenehmigung verzichtet werden. Gleichzeitig kann dank diesem Systemwechsel bei den Bewilligungen für Installateure, die solche EEA installieren, ein Liberalisierungsschritt erfolgen, indem die Zulassungsvoraussetzungen zur fachspezifischen Prüfung gelockert werden (siehe Erläuterungen vom Juni 2020 zur Änderungen der NIV).

Die heute zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit bestehenden Instrumente der NIV schreiben vor, dass Niederspannungsinstallationen durch fachkundige Personen vorzunehmen sind und anschliessend eine unabhängige Kontrolle durchzuführen ist. Die zusätzliche Prüfung der Sicherheit solcher Installationen im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens führt zu einer Doppelspurigkeit, wie sie sonst im Elektrizitätsrecht nirgends zu finden ist. Deshalb soll künftig auf die elektrizitätsrechtliche Plangenehmigung für EEA verzichtet werden. Der Wegfall der präventiven Kontrolle wird mit einer verstärkten Kontrolltätigkeit des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) kompensiert.

Im Weiteren ist festzuhalten, dass zwischenzeitlich zahlreiche Normen für die wesentlichen Komponenten und Bauteile für EEA (insb. Wechselrichter) erarbeitet und in Kraft gesetzt worden sind. Normenkonforme Komponenten verhindern inzwischen unzulässige Rückwirkungen auf das Netz zuverlässig. Zudem konnte dank wesentlicher technischer Verbesserungen von Materialien und Komponenten das Gefahrenpotenzial solcher Anlagen stark reduziert werden. Darüber hinaus haben auch die Netzbetreiberinnen Vorschriften zum Schutz der Netze vor den Gefährdungen durch angeschlossene EEA erlassen und die entsprechenden technischen Anforderungen formuliert. Das Gefahrenpotential, welches von einer fehlerhaften Installation ausgeht, hat sich dadurch massgeblich reduziert.

## 2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Mit dem Wegfall der Plangenehmigungspflicht für EEA entgehen dem ESTI Gebühreneinnahmen in der Grössenordnung von bis zu 1 Million Franken pro Jahr. Gleichzeitig fällt der mit diesen Plangenehmigungsverfahren verbundene Aufwand weg. Andererseits entstehen dem ESTI anderweitige Aufwände als Folge der Intensivierung der Aufsichtstätigkeit im Sinne der NIV, welche es aber teilweise mit Gebühren aus der intensivierten Kontrolltätigkeit wettmachen können. Sollte deswegen die

Vorgabe zur Eigenwirtschaftlichkeit gefährdet sein, wird das Bundesamt für Energie die Finanzierung des ESTI überprüfen.

Mittels flankierender Massnahmen soll dem Wegfall der Plangenehmigungspflicht Rechnung getragen werden, so dass die Sicherheit der elektrischen Installationen mindestens auf dem heutigen Niveau erhalten bleibt. Hierbei wird das ESTI basierend auf technischen Erfahrungswerten und Gefährdungspotential (Risikoanalyse) systematische Stichprobenkontrollen vornehmen. Diese werden anfangs in grösserem Umfang durchgeführt, damit eine verlässliche Erhebung der Installationsqualität in der Schweiz möglich ist. Mit der Zeit soll das Mengengerüst der Stichproben jedoch dynamisch angepasst werden. Ziel ist es, dass die Stichprobenkontrollen schliesslich auf Gefährdungsschwerpunkte fokussiert werden. Dabei sollen zum einen Mängel, die für Personen und Sachen gefährlich sind, früh aufgedeckt bzw. verhindert werden. Zum anderen sollen Installateure und Kontrolleure, welche wiederholt mangelhafte Installationen ausführen bzw. übergeben, eruiert und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden.

Weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden sind nicht zu erwarten.

### **3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der Wegfall der Plangenehmigungspflicht für solche EEA unterstützt die Ziele der Energiestrategie 2050 bezüglich der Förderung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien. Profitieren werden in erster Linie Eigentümer von am Verteilnetz angeschlossenen Liegenschaften, welche Photovoltaikanlagen, die einen Grossteil der von der Befreiung von der Plangenehmigungspflicht betroffenen EEA ausmachen, installieren wollen. Diese werden vom administrativen und finanziellen Aufwand eines Plangenehmigungsverfahrens befreit. Entsprechende Anlagen können damit einfacher, günstiger und schneller realisiert werden, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.

### **4. Verhältnis zum europäischen Recht**

Das europäische Recht ist von der vorgesehenen Veränderungsänderung nicht betroffen.

### **5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

*Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2 und Abs. 3 Bst. a*

Die Plangenehmigungspflicht für EEA, die mit einem Verteilnetz verbunden sind, wird aufgehoben. Dies betrifft nur Anlagen, welche die für Niederspannungsinstallationen geltende Betriebsspannung von 1000 V nicht überschreiten. Alle anderen EEA bleiben gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 VPeA plangenehmigungspflichtig. Betroffen von dieser Aufhebung sind vor allem in Gebäuden integrierte EEA wie Photovoltaikanlagen sowie weitere Produktionsanlagen, Notstromgeneratoren, Anlagen für die unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV-Anlagen), Speicheranlagen u. ä.

Mit dem Wegfall der Plangenehmigungspflicht für EEA erübrigt sich der Vorbehalt für diese Anlagen in Absatz 3 Buchstabe a VPeA. Installationen nach Artikel 2 NIV sind in Anwendung von Artikel 16 Absatz 7 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) generell von der Plangenehmigungspflicht ausgenommen.

Für diese EEA gelten nach wie vor die Bestimmungen der NIV. Unverändert bleibt daher die Pflicht der Eigentümer der elektrischen Installationen zur Behebung allfällig festgestellter Mängel. Die diesbezüglichen Prozesse sind heute bereits als Teil des Kontrollprozesses gemäss NIV etabliert. Zur Gewährleistung der elektrischen Sicherheit solcher EEA wird als flankierende Massnahme eine risikoorientierte Aufsicht etabliert. Dies soll insbesondere eine intensiverte behördliche Stichprobenkontrolle solcher EEA enthalten. Zu diesem Zweck werden die Regelungen über das Meldewesen in der NIV angepasst.